

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

vom 29. August 2012 (StAnz. 38, S. 1054)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 2 Ausschluss und Befangenheit
- § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Regelung für Menschen mit Behinderung
- § 11 Prüfungsgegenstand
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Leitung und Aufsicht
- § 15 Ausweispflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 18 Bewertungsgrundsätze
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 20 Zeugnis
- § 21 Nichtbestandene Prüfung
- § 22 Wiederholungsprüfung
- § 23 Nichtöffentlichkeit
- § 24 Prüfungsunterlagen
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund des § 47, § 54 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dez. 2011 (BGBl. I S. 2854), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2012 (GVBl. I S. 168), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 19. April 2012 wird folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse errichtet die Zuständige Stelle bei jedem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. zwei Beauftragten der Arbeitgeber
2. zwei Beauftragten der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
3. zwei Dozentinnen oder Dozenten der Einrichtung, die den Lehrgang zur Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durchführt (§ 40 Abs. 2 BBiG).

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG). Sie werden von der Zuständigen Stelle für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses kann die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit begrenzt werden. Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss solange aus, bis ein neuer Prüfungsausschuss gebildet ist. Die Wiederberufung ist zulässig.

(4) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 40 Abs. 3 und 5 BBiG.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 2

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, und zu prüfende Personen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, diese sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von dem Verwaltungsseminar, bei dem die Prüfung durchgeführt wird, wahrgenommen wird.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom protokollführenden Mitglied und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Zuständige Stelle und die Schulleitung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zuständigen Stelle.

§ 6

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Leitung des Verwaltungsseminars, bei dem die Prüfung durchgeführt wird, festgesetzt und den Prüflingen und der Zuständigen Stelle mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die persönliche Eignung zur Ausbildung und die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der §§ 28 bis 30 BBiG nachweist und
2. einen Lehrgang entsprechend der Empfehlung des Bundesinstitutes für Berufsbildung zur Vermittlung berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besucht hat.

(2) Von dem Erfordernis nach Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn die zu prüfende Person glaubhaft macht, dass sie Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Bei der erfolgreichen Teilnahme an einer von der Zuständigen Stelle durchgeführten ersten schriftlichen Teilprüfung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in wird die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 bereits als erfüllt angesehen, wenn

1. ein mit der Fachwirtqualifikation abgestimmter Lehrgang mit mindestens 60 Unterrichtsstunden besucht wird und
2. die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber meldet sich auf dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Prüfung an. Dabei sind die Voraussetzungen des § 7 nachzuweisen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der zu prüfenden Person, der Beschäftigungsbehörde und der Leitung des Verwaltungsseminars, bei dem die Prüfung durchgeführt wird, mitzuteilen.

§ 10 Regelungen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag, der in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet die Zuständige Stelle.

§ 11 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfling den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung bezeichneten Qualifikation nachzuweisen.

§ 12 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in der Regel am Ende des Lehrgangs statt.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in drei Stunden aus den Handlungsfeldern 1 bis 4 (§ 2 Ausbildereignungsverordnung) fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(4) Der praktische Teil der Prüfung besteht entweder aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer berufstypischen Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Für das Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu erläutern sind, soll eine Zeit von 15 Minuten eingerechnet werden. Vor der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss ein schriftliches Konzept vorzulegen.

§ 13 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus mehreren Handlungsfeldern nach § 12 Abs. 3 fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus und beschließt diese sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die von der Zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss entsprechend § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

§ 14 Leitung und Aufsicht

(1) Die Leitung des Verwaltungsseminars, bei dem die Prüfung durchgeführt wird, regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsicht. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Sämtliche Arbeitsunterlagen sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist durch die aufsichtführende Person eine Niederschrift nach dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen.

(4) Die praktische Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsicht oder des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und eines Rücktritts während der Prüfung zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einem Prüfling, der eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss der Prüfung.

(4) Der Prüfling ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Beginn eines jeden Prüfungsteils durch schriftliche Erklärung davon zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt.

(2) Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an einem Prüfungsteil nicht teilgenommen, so ist dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten, falls der Prüfling nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(3) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Die Zuständige Stelle ist über alle Entscheidungen in Bezug auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich zu informieren.

§ 21 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

§ 22 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens "ausreichend" (50 Punkte) erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Antrag auf Befreiung ist über die Leitung des Verwaltungsseminars, bei dem die Prüfung durchgeführt wird, an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über die Festsetzung der Prüfungstermine gelten sinngemäß.

§ 23 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Zuständigen Stelle und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 24 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 5 ist 30 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 10. Juli 2009 (StAnz. 32 S. 1759), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (StAnz. 12 S. 906) außer Kraft.

Für Lehrgänge, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, finden die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung.

Die Prüfungsordnung wurde am 05. Juli 2012 gemäß § 47 Abs.1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 BBiG vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport genehmigt.

Gießen, 29. August 2012

Regierungspräsidium Gießen
- Zuständige Stelle -
II 21/ZS – PO AdA

gez.

Dr. Witteck
Regierungspräsident